

Rechtswege bei Vorgehen gegen Anwälte und Anwältinnen im Kanton Zürich

INSTANZ	BETEILIGTE	VERFAHREN	RÜGE/GEGENSTAND	ERLEDIGUNG
Verbandsinterne Verfahren¹				
Vorstand				
Vermittlungsgesuch an Vorstand: Streitigkeiten unter Kollegen (§ 13 Abs. 1 lit. d Statuten)	Gesuchsteller: - Jede Anwältin / jeder Anwalt, ob Mitglied oder nicht - Substitutin / Substitut Gesuchsgegner: - Mitglied des Zürcher Anwaltsverbands	Formloses Verfahren ² , aufgrund von schriftlichem Gesuch	Streit unter Kolleginnen und Kollegen, alle damit verbundenen Behauptungen	- Keine Vermittlungsbereitschaft der Gegenpartei - Rückzug - erfolgreiche Vermittlung / Vergleich - erfolglose Vermittlung
Vermittlungsgesuch an Vorstand: Streitigkeiten zwischen Klientschaft und Mitglied (§ 13 Abs. 1 lit. e Statuten)	Gesuchsteller: - Klientschaft (Vertretung möglich) Gesuchsgegner: - Mitglied des Zürcher Anwaltsverbands	Formloses Verfahren ² , aufgrund von schriftlichem Gesuch	Streit aus dem Auftragsverhältnis, alle damit verbundenen Behauptungen	- dito
Standesgericht				
Beschwerde an das Standesgericht (§ 16 f. Statuten)	Beschwerdeführer: - Vorstand - Mitglied - Dritte Beschwerdegegner: - Mitglied des Zürcher Anwaltsverbands	- Verfahren gemäss Reglement betreffend das Verfahren vor dem Standesgericht (§ 17 Statuten) - Subsidiär zu Verfahren vor der staatlichen Aufsichtskommission ³	Verletzung von Berufs- und Standesregeln	- Verwarnung - Verweis - Busse Zusätzlich möglich: Antrag an Vorstand auf Vereinsausschluss und/oder Anzeige an die staatliche Aufsichtskommission
Honorarkommission				
Gesuch um Beurteilung von Honorarrechnungen an die Honorarkommission (§ 18 f. Statuten)	Gesuchsteller: - Klient - Mitglied Gesuchsgegner: - Mitglied des Zürcher Anwaltsverbands	Verfahren gemäss Reglement betreffend das Verfahren vor der Honorarkommission	Sämtliche Elemente der Honorarrechnung Angemessenheit des Zeitaufwands ist nur in krassen und offensichtlichen Fällen Gegenstand der Beurteilung	- Empfehlung zur gütlichen Erledigung

¹ Materiellrechtliche Ansprüche gegen Anwälte und Anwältinnen können letztlich nur vom Zivilgericht entschieden werden.

² Das informelle Vermittlungsverfahren vor dem Vorstand gemäss § 13 Abs. 1 lit. d und e der Statuten ist in jedem Fall möglich, auch wenn die Ergreifung standesrechtlicher oder aufsichtsrechtlicher Schritte in Frage kommt.

³ Vgl. § 16 Abs. 4 der Statuten: «Wird wegen des gleichen Sachverhalts gleichzeitig vor einer Aufsichtsbehörde und vor dem Standesgericht Beschwerde geführt, tritt das Standesgericht auf die Beschwerde nur insoweit ein, als die Verletzung von Standesregeln gerügt wird.»

INSTANZ / VERFAHREN	BETEILIGTE	CHARAKTERISTIKA	RÜGE/GEGENSTAND	ERLEDIGUNG
Verbandsexterne Verfahren				
Aufsichtskommission über die Anwältinnen und Anwälte				
Disziplinarverfahren (Art. 17 BGFA; §§ 30 ff. Anwaltsgesetz)	Verzeigte(r) - Anwältin / Anwalt (Keine Parteistellung der Anzeigerstatterin / des Anzeigerstatters, §30 Abs. 2 Anwaltsgesetz)	Einleitung durch: - Behörde von Amtes wegen (Meldepflicht gemäss Art. 15 BGFA / § 39 Anwaltsgesetz) - Dritte - Vorstand	Verletzung von Berufsregeln	- Verwarnung - Verweis - Busse - Berufsausübungsverbot (befristet oder dauernd)
Entbindung vom Anwaltsgeheimnis (§§ 33 ff. Anwaltsgesetz)	Gesuchsteller: - Anwältin / Anwalt	Nur wenn Klientschaft keine Einwilligung erteilt oder diese nicht eingeholt werden kann (§ 33 Anwaltsgesetz)		- vorläufige Entbindung - Entbindung
Zivilgericht⁴				
<p>Materiellrechtliche Ansprüche gegen Anwälte und Anwältinnen können letztlich nur vom Zivilgericht entschieden werden. Das gilt insbesondere für:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ansprüche aus dem Auftragsverhältnis, wie <ul style="list-style-type: none"> - Schadenersatzforderungen - Rechenschaftsablage - Herausgabe von Akten - Herausgabe von Vermögenswerten • Beanstandungen der Höhe des Honorars im Zusammenhang mit Bemängelung der Qualität der erbrachten Leistung • Gesellschaftsrechtliche Auseinandersetzungen aus Partnerschaft • Ansprüche aus Arbeitsvertrag <p>Das Verfahren folgt den Regeln des Zivilprozesses, wobei aber Art. 29 / 30 der Schweizerischen Standesregeln beachtet werden müssen.</p>				
Strafrechtliche Schritte				
Das Verfahren folgt den Regeln des Strafprozesses, wobei aber Art. 29 / 30 der Schweizerischen Standesregeln beachtet werden müssen.				

⁴ Gemäss Art. 12 lit. f BGFA haben Anwälte eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschliessen.